

Satzung
des Kreises Ostholstein
über die Anerkennung der notwendigen Kosten
für die
Schülerbeförderung vom 03.07.2007
(Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 55) sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Klassenstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Ostholstein zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule nach § 24 Abs. 2 SchulG. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.

Wird die Schülerin oder der Schüler in einer anderen als der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart bzw. der zuständigen Schule beschult, so findet eine Kostenerstattung nur dann statt, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart von der Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird.

(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Ostholstein nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.

(3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Träger der Schülerbeförderung (§ 136 SchulG).

§ 2 Schulort

(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.

(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil in dem sich die Schule befindet.

§ 3 Schulweg

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule nach § 1 Abs. 1.

(2) Anstelle der Wohnung der Schülerin oder des Schülers können vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Die zentralen Punkte sollen möglichst verkehrsgünstig liegen.

(3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km

b) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 10 4 km

überschreitet.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Beförderung wird durchgeführt in

a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,

c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,

d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen gem. § 8

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Der Schulträger muss dem zustimmen. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Haltepunkt mehr als 2 km von der Schule entfernt ist. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüler-Sonderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen und freigestellten Verkehr

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüler-Sonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grund- und Sonderschulen (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.

(2) Sind öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9 Beförderungskosten

(1) Notwendige Kosten sind

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,

b) für die mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehre die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,

c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,

d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine lineare Abschreibung des Fahrzeuges nach § 7 Abs. 1 S.4 EstG in Höhe von 16,66 v. H. zeitanteilig im Anschaffungsjahr bis zur vollständigen Abschreibung; der Verkaufserlös ist im Anschaffungsjahr abzuziehen. Für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2005 angeschafft worden sind, erfolgt die Abschreibung in Höhe von 20 v.H. der Anschaffungskosten abzgl. eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauffolgenden Jahren.

e) im übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 3, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 10 Eigenanteil an der Schülerbeförderung

(1) Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 30% des Betrages beteiligt, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre, höchstens jedoch mit 250 € / Jahr (Eigenbeteiligung).

In sozialen Härtefällen (z.B. Bezug von Fürsorgeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII) wird nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen.

Bei mehreren Schülerinnen und Schülern, die im gleichen Haushalt leben, ist nur für die/den älteste/n Schüler/in, die/der die Schülerbeförderungsleistungen erhält, die Eigenbeteiligung zu zahlen.

(2) Der Eigenanteil wird vor Beginn des jeweiligen Schuljahres von den Schulträgern, die für die Ausgabe der Fahrausweise zuständig sind, erhoben.

Auf begründeten Antrag kann der Eigenanteil in zwei Raten gezahlt werden.

§ 11 Schlussvorschriften

(1) In besonders gelagerten Fällen, insbesondere in sozialen Härtefällen, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft

Ausgefertigt:

Eutin, den 06.07.2007

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat

gez. Reinhard Sager
Landrat